



107



107

8
f



8

52

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben Sich wegen genauerer Bestimmung und Einschränkung der bisherigen Porto-Befreyungen, auf folgende Der o Ober-Post-Amte allhier, mittelst gnädigsten Rescripts vom 2ten dieses bekannt gemachte Weise zu entschließen, in Höchsten Gnaden geruhet.

1) Sollen die an Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. und Höchst Der o Frau Gemahlin, Churfürstl. Durchl., ingleichen an sämmtlicher Prinzen, und Prinzessinnen Höchst Der o Churhauses, Durchl. und Königl. Hoheit; ferner die an das Churfürstl. Geheime Cabinet und Geheime Consilium ein- und abgehenden Briefe, Sachen und Packereyen, nicht minder die an das Churfürstl. Marschall-Amt, und die Hof-Wirtschafts-Expedition, auch übrige Hof-Aemter ein- auch unter ersagter Hof-Aemter Siegel abgehenden Briefe, und zur Churfürstl. Hofhaltung gehörigen Sachen, und Packereyen, jedoch, so viel die Hof-Aemter betrifft, gegen jedermalige pflichtmäßige Attestation des jedem Hof-Amt vorgelegten Chefs, von inn- und ausländischen Porto befreyet bleiben, wobey Ihro Churfürstl. Durchl. jedoch, daß alle privat Einschlässe abzustellen, das Nöthige bebrüger Orten gnädigst verfügt haben.

2) Sollen denen Churfürstl. Sächsischen wirklichen Herren Cabinets-Ministern, und Staats-Secretarien, ingleichen denen Churfürstl. im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden Herren Conferenz-Ministern, die bishero von ihnen genossene inn- und ausländische Porto-Freyheit von Briefen, und Packereyen, jedoch mit der Erläuterung, daß die Packereyen nur von postmäßigen, unter 20 Pfund wiegenden Stücken zu verstehen seyn sollen, verbleibet.

Wobey überhaupt Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. zur allgemeinen Regel festzusetzen, gnädigst geruhet haben, daß eines Theils unter Packereyen, Austerfässer, und andere Consumtibilien nicht

11

zu begreifen; andern Theils von baaren Geldern, und solchen Sachen von Werth, welche die Post-Casse zu garantiren hat, das Post-Porto ohne Unterschied entrichtet werden solle.

- 3) In Ansehung der Post-Porto-Befreyung für Ihre Churfürstl. Durchl. Geheimen Finanz-Collegium soll es nicht allein bey der Höchst Dero Herrn Präsidenten bereits mittelst Rescripts vom 1. Julii 1778. zugestandenem, (und vom Ober-Post-Amte allhier durch Cours-Berordnungen vom 15ten dess. Mon. und J. sämtlichen Post-Ämtern, und Post-Expeditionen bekannt gemachten) inländischen Porto-Befreyung sein ferneres Bewenden haben; sondern es haben Höchst Dieselben auch nunmehr Dero sämtlichen wirklichen Herren Geheimen Finanz-Räthen dergleichen Porto-Freyheit innerhalb Landes von allen in Churfürstl. Angelegenheiten an selbige eingehenden, und von ihnen hinwiederum abzusendenden Briefschaften, mit Ausschluß aller und jeder Packereyen, gnädigst bewilliget.

In welcher Maasse auch die jedesmaligen wirklichen expedirenden Geheime Cabinets-Secretarien des Domestique- und Militair-Departements bey der auf ihr Amt Bezug habenden Correspondenz vom inländischen Brief-Porto befreyet seyn sollen.

- 4) Ebenmäßiger Freyheit soll auch der Land-Rentmeister, der die Stelle des vorherigen Geheimen Cammer-Secretairs bekleidende, ingleichen der in Post-Sachen expedirende Geheime-Finanz-Secretair theilhaft gemacht werden.
- 5) Dem jedesmaligen Ober-Hof-Prediger zu Dresden soll die Porto-Freyheit von der an ihn eingehenden, und von ihm an die Geistlichen im Lande unter der Aufschrift, Kirchliche Angelegenheiten, nicht aber an andere Privatos abzusendenden Correspondenz, mit Ausschluß aller Packereyen, fernershin angedehnen.
- 6) Die an die Churfürstl. Collegia ex officio zu erstattenden Berichte und Anzeigen, ingleichen die von daher ex officio ergehenden Rescripte und Anordnungen sollen, wenn erstere an die Collegia selbst, oder de-

ren

ren Präsidenten und Directoren, nicht aber an die Agenten adressiret, und mit der Aufschrift des Inhalts, z. B. Land- oder General- Accis- Berg- Steuer- Zoll- Arnen- Policey- Sachen, bezeichnet sind, die aus den Collegiis ex officio ergehenden Rescripte und Anordnungen aber, nebst darzu gehörigen Acten, unter des Collegii kleinern Signet, und obbemerkter Aufschrift abgesendet; ingleichen was an das Sanitäts- Collegium ein- und unter dem ihm anvertrauten Signet abgehët, Porto frey passiret; hingegen von allen andern, was an die Agenten adressiret, oder von diesen abgesendet wird, das gehörige Porto jedesmal entrichtet werden.

7) Von denen an die Subalternen in den Churfürstl. Collegiis, in Herrschaftlichen Angelegenheiten eingehenden Brieffschaften soll die Porto-Freyheit anderergestalt nicht, als gegen jedesmalige pflichtmäßige auf die Couverts auszustellende Attestate, daß solche Brieffschaften wirklich Herrschaftliche Angelegenheiten betreffen, von abgehenden Sachen aber eine Befreyung ganz nicht statt finden.

8) Die von denenjenigen Einnehmern, welche Churfürstl. Einkünfte verwalten, einzusendenden Rechnungen sollen, wenn solche an die Collegia selbst, oder die dabey angestellte Canzlen adressiret, auch mit jeder Einnahme anvertrauten Siegel bedrucket, und auf dem Packete, was es für Rechnungen sind, angemerket; ingleichen die aus den Collegiis abgehenden Rechnungs- Paquete, wenn solche mit des Collegii kleinern Signet bedrucket, und an die Einnahme, wohin sie gehören, adressiret sind, porto frey passiret werden.

9) Von allen zu den Churfürstl. Cassen, und Haupt- Einnahmen so wohl zu Dresden, als in sämmtlichen Churfürstl. Landen einzusendenden Geldern soll das Postporto, ohne einige Ausnahme, entrichtet, und solches von den Einnehmern, welche die Churfürstl. Einkünfte verwalten, gegen Beylegung der darüber erhaltenen Post- Scheine, auf welchen der Porto- Betrag mit anzumerken ist, in Rechnungs- Ausgabe, passirlich verschrieben werden.

Jedoch sollen von solchen Churfürstl. Cassen- Geldern, wenn sie nicht nach Dresden, sondern von Unter- Einnehmern an die Haupt- Einnah-

nahmen, oder sonst im Lande mit der Post übersendet werden, abseiten der Postmeister keine Porto Antheile erhoben werden.

- 10) Von denen zur Churfürstl. Landes-Regierung einzuschickenden, und von daher zur Churfürstl. Rent-Cammer zu berechnenden Straf-Geldern soll ebenfalls das Postporto entrichtet, und der Betrag gegen Beylegung der Brief-Couverters, in Ausgabe der Straf-Gelder-Rechnung verschrieben werden. Dahingegen sollen
11. a) Die von den Aemtern an die Churfürstl. Rent-Cammer einzuschickenden, und von daher unter dem Rent-Cammer-Siegel an die Aemter zurückzuschickenden Depositen-Gelder, unter dieser Aufschrift;
- b) Die Strafen, und andere Bau-Gelder, wenn solche aus der Bau-Casse selbst, nicht aber durch die Agenten, unter dem Bau-Cassen-Siegel an die Beamten übersendet werden;
- c) Alle zur Armenhaus- und Brand-Casse zu Dresden einzuschickenden, und von dieser an die Zucht- und Arbeits-Häuser zu Waldheim, Torgau, und Zwickau, ingleichen zur Auszahlung für die Abgebrannten an die Aemter, und andere Gerichts-Obeligkeiten, resp. unter dem Armenhaus- und Brand-Cassen-Siegel abzufsendenden Gelder;
- d) Die zum Ober-Consistorio zu Dresden einzuliefernden; ingleichen die an das Waisenhaus zu Langendorf gehenden Collecten-Gelder;
- e) Die Zucht und Arbeitshaus-Lotterie-Gelder, so an die darzu geordnete Expedition, und unter deren, auch jeder zur Collection gebrauchten Einnahme Siegel ein- und abgeben, in soferne Ihre Churfürstl. Durchl. gedachten Lotterie-Geldern fährohin die Post-Freyheit wie zeitberd, zuzugehen für gut befinden sollten; und
- f) Diejenigen Gelder, welche aus den Churfürstl. Aemtern an die Bauschreiberwerke abgihret, und dahin übersendet werden, unter dieser Aufschrift, und aufgedruckten Amts-Siegel fernerohin Porto frey gelassen: Gleichergestalt auch

12) Das von dem Ober-Steuer-Collegio an die Stift Merseburgischen und Naumburgischen Cammer-Collegia, auch in das Henneberg-Schleusingische zu übersendende Stempel-Papier, unter der Factorie Siegel Portofrey passiret werden.

13) Die von den Post-Stationen, und Post-Expeditionen an das Ober-Post-Amt einzusendenden Gelber, Rechnungen, und Anzeigen, ingleichen was von daher unter dem Ober-Post-Amts-Siegel an die Post-Stationen und Expeditionen, auch sonst ergeheth, und an Befoldungs- oder andern das Postwesen betreffenden Geldern übersendet wird; nicht weniger die resp. aus der Rent-Cammer zu Dresden, oder von dasiger Hof-Post-Amts-Expedition an die Stationen, unter dem Rent-Cammer- oder Hof-Post-Amts-Siegel abgehenden Extra-Post und Escaffetten-Gelber sollen ebenfalls fernerhin; die Correspondenz der Postmeister und Post-Expediteurs in Post-Angelegenheiten aber, nur auf den Fall Portofrey passiret werden, wenn solche durch offene Schreiben geschieht, ausserdem von aller versiegelten Correspondenz der Post-Officianten unter einander, oder mit andern Personen, und von diesen mit jenen, das gehörige Post-Porto jedesmal zu entrichten ist.

Was ferner

14) Die Porto-Freyheit der General-Accis-Untersuchungs-Sachen betrifft, sollen zufförderst,

a) alle Berichte und Acten künfftighin nicht an die Agenten, sondern an die General-Accis-Expedition des Churfürstl. Geheimen Finanz-Collegii selbst adressiret, auch die in Untersuchungs-Sachen ergehenden Rescripte, und Acten, unter dem kleinern Signet nur bemeldeten Collegii abgesendet; Demnachst

b) nur die Untersuchungs-Sachen, welche entweder ex officio zu verführen sind, oder, da sonst von denen Commissarien, und Inspectoren einige Kosten nicht erhoben werden, Portofrey gelassen; Hingegen

c) bey solchen Untersuchungen, in welchen von den Commissarien und Inspectoren Gebühren erhoben werden, einige Porto-Freyheit nicht gestattet; vielmehr in dergleichen, so wohl

d) von

- d) von denen in Dienst-Erfügungs, Bau, und andern Begnadigungs-Sachen, ingleichen wegen der General-Arcis-Fixorum einzufendenden Berichten, und darauf ergehenden Rescripten, das gehbrige Post-Porto, ohne Ausnahme, bey Erhebung der Gebühren mit liquidiret, und eingebracht, auch behörigen Orts abgegeben werden.
- 15) Die von den Churfürstl. Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Aemtern, sowohl unter einander, als mit andern verordneten Commissarien, Expeditionen und Judiciis, auch Einnahmen ex officio zu pflegenden schriftlichen Communicationen; ingleichen die von den Creyß- und Marsch-Commissarien, jedoch bloß in Marsch-Sachen zu erlassenden Verfügungen sollen, wenn darauf das Amt, oder die Expedition, woher sie ergehen, und die Sache allgemein angegeben ist, und solche mit dem Amts- oder Official-Siegel bedruckt sind, fernerhin Porto-frey passiren; Jedoch solche Befreyung auf andere Sachen, wo Spertulin liquidiret, und Stempel-Pappier gebrauchet wird, nicht erstreckt werden: Dahero aller dießfalsiger Mißbrauch, auch Beypackung anderer Sachen, so nicht ex officio zu expediren, bey fünf Thaler Strafe für jeden unterschlagenen Groschen durch ein besonderes Generale von Höchster Behörde untersaget worden.
- 16) Ferner soll dasjenige, was von den Straßenbau-Commissarien in Straßenbau-Sachen, ingleichen von den Beamten an die Land-Bauschreiber, und von diesen an die Beamten übersendet wird, wenn auf den Briefen und Paqueten, daß solche die Straßen- oder Bau-Sachen des mit namhaft zu machenden Amts betreffen, angemerket ist, jedoch ebenfals unter der im vorigen Joho auf den Mißbrauch gesetzten Strafe, Porto-frey passiren; auch
- 17) Die Correspondenz in Amts-Verspammungs-Sachen, wenn solche unter dieser Aufschrift an die Aemter, woher dieerspammung geschieht, gerichtet ist, und unversegelt abgethet, wie bisher, der Porto-freyheit theilhaftig gemacht: Hingegen
- 18) Dergleichen Porto-Befreyung den Creyß-Deputirten, und Creyß-Steuer-Einnahmen weiter nicht gestattet werden, besonders nicht in dem Falle, wenn wegen Beypreibung der Reste, und ausfertigten Cre-

Executions-Patente mit den Regiments- oder Compagnie-Commandanten correspondiret wird.

- 19) In Absicht auf die Porto-Befreyung der Militair-Personen lassen Ihre Churfürstl. Durchl. es bey der bereits unterm 18. April. 1775. ertheilten Vorschrift dergestalt bewenden, daß nur dem Geheimen Kriegs-raths-Collegio, und der Generalität, mit Inbegriff der General-Inspectoren, und Regiments-Commandanten, wegen der Ordres und Rapports, die Porto-Freyheit gestattet, mithin klos dasjenige, was unter des Churfürstl. Geheimen Kriegs-raths-Collegii Siegel ab- und an selbiges eingeschicket, ingleichen von der General-Staabs-Canzley, und den General-Inspectoren an die Regimenter, und sonst, sowohl von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten, unter denen ihnen anvertrauten Siegeln, unter der Aufschrift, Ordres, an die Capitains oder andre Compagnie-Commandanten, und von diesen an jene, unter der Aufschrift, Rapports, spediret wird, Porto frey passiret; hingegen von aller andern Correspondenz der General-Staabs auch anderer Ober- und Unter-Officers, nicht minder gemeinen Soldaten sowohl unter einander, als mit andern Personen, besonders an die Beurlaubten, und von diesen an ihre Officers, desgleichen in Werbe-Sachen das gehörige Porto jedesmal erhoben werde. Gleichergestalt soll nur dasjenige, was von der General-Kriegs-Casse, wegen der Assignationen, und sonst, unter dem General-Kriegs-Cassen-Siegel, und der Aufschrift, Militaria, abgeschicket, und an die General-Kriegs-Casse selbst, unter eben dieser Aufschrift spediret wird; endlich auch die Correspondenz des General-Staabs-Medici mit den Regiments-Feldsheeren Portofrey passiren.
- 20) Was endlich die Porto-Freyheit des Leipziger Zeitungs-Pächters betrifft, so soll es bey demjenigen, so in dem mit ihm abgeschlossenen Pachte festgesetzt worden; sowohl wegen der Dresdner, Leipziger, und Wittenberger Intelligenz-Blätter, auch gelehrten Zeitungen bey der bisherigen Immunität sein Bewenden haben; woher nächst übrigens
- 21) von allen und jeden, wer, und was nicht ausdrücklich befreyet, das Porto erhoben, und verrecknet werden soll.

Ein.

Eingangsgedachtem gnädigsten Befehle zu gehorsamster Folge wird
dahero vom Churfürstl. Ober-Post Amte sämtlichen Post-Vermeeren,
und Post-Expeditionen solches alles andurch bekannt gemacht, und sie zu
desselben genauester pflichtmäßigen Beobachtung, inmassen hierauf bey Exa-
minierung der Post-Charten scharfe Aufsicht geführet werden wird, gemess-
senst angewiesen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 11^{ten} Febr.
1783.



Churfürstl. Sächsisches
Ober-Post-Amte.

79M211

TA → 02

(X^o 582 141)

ULB Halle

007 238 86X

3





Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben Sich wegen genauerer Bestimmung und Einschränkung der bisherigen Post-Porto-Befreyungen, auf folgende Der o Ober-Post-Amte alhier, mittelst gnädigsten Rescripts vom 4ten dieses bekannt gemachte Weise zu entschließen, in Höchsten Gnaden geruhet.

1) Sollen die an Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. und Höchst Dero Frau Gemahlin, Churfürstl. Durchl., ingleichen an sämtlicher Prinzen, und Prinzessinnen Höchst Dero Churfürstl. und Königl. Hoheit; ferner die an das eine Cabinet und Geheime Consilium ein- und ab-Sachen und Packerceyen, nicht minder die an das schall-Amt, und die Hof-Wirtschafts-Expedi-Hof-Aemter ein- auch unter ersagter Hof-Aem-enden Briefe, und zur Churfürstl. Hofhaltung ge- und Packerceyen, jedoch, so viel die Hof-Aemter smalige pflichtmäßige Attestation des jedem Hof-Chefs, von inn- und ausländischen Porto be- obey Ihro Churfürstl. Durchl. jedoch, das alle abzustellen, das Nöthige behöriger Orten gnädigst

fürstl. Sächsischen wirklichen Herren Cabinets-Mi- rats, Secretarien, ingleichen denen Churfürstl. im ho Sitz- und Stimme habenden Herren Conferenz- chero von ihnen genossene inn- und ausländische von Briefen, und Packerceyen, jedoch mit der Erläu- Packerceyen nur von postmäßigen, unter 20 Pfund in zu verstehen seyn sollen, verbleibet.

aupt Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Regel festzusetzen, gnädigst geruhet haben, das eines ceyen, Austerfasser, und andere Consuntibilien nicht

